

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen.

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

##### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 4. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:  
„5a. sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),“.
  - c) In Absatz 1 Nr. 7 wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ das Wort „(Elektroschrott)“ eingefügt.
  
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8 und 12.
  
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinausgehende Mengen, weitere Abholungen sowie Sperrmüll, der nicht aus Haushaltungen stammt, werden gebührenpflichtig abgefahren. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.
  
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a  
Sperriger Baum- oder Strauchschnitt**

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte und dessen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; für diese Abfälle gelten § 2 Abs. 6 und § 16 entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 16 gelten entsprechend.“

5. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsam-

melns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Lit. a wird wie folgt gefasst:

„a) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 5,00 €. Für alle anderen Benutzungspflichtigen, insbesondere Gewerbebetriebe, gilt Buchstabe k).“

b) In lit. b wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In lit. c wird vor dem Wort „Abholung“ das Wort „separate“ eingefügt.

d) In lit. k wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „64,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Uelzen, den 19. Dezember 2018

Landkreis Uelzen  
gez. Dr. Blume  
Landrat